

2

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

VI. Änderung

zur Bebauungsplan Nr. 212 "Herzebrock Mitte I"

Begründung:

Der seit 1977 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 212 "Herzebrock Mitte I" wurde 1982 durch die I. Änderung in den überwiegenden Bereichen überplant. Weitere Änderungen (II. - V.) haben zwischenzeitlich stattgefunden.

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat am 20.12.1990 die VI. Änderung beschlossen. Die Betriebsverlagerung eines Bau- und Brennstoffhandels war der Auslöser für diese beabsichtigte Änderung. Die Gemeinde konnte aus der ehemaligen Betriebsfläche eine größere Fläche erwerben.

Die Erweiterungsabsichten eines Gastronomiebetriebes (Gildestr. 4) in Verbindung mit Fremdenzimmer sowie jetzt möglicher Flächentausch (ehemalige ausgewiesene Verkehrsfläche auf den Flurstücken 762 und 49/jetzt zum Teil bebaubare Flächen auf den Flurstücken 760 und 761) und damit die mögliche Realisierung der Bebaubarkeit dieses Planbereiches bilden die Grundlage für die Änderung.

Die Änderungen beschränken sich auf die Verschiebung von überbaubaren Flächen, die Ausweisung von Park- und Stellplätzen im Platzbereich. Nutzungen sowie gestalterische Festsetzungen sind von der Änderung nicht betroffen.

Die vorgesehene Planung strebt eine Verbindung des historischen Bereiches "Kirchplatz" mit dem neuen Zentrum "Konrad-Adenauer-Straße" an.

Der Fußweg von der Wortstraße zum geplanten Platz soll für Anlieger befahrbar sein.

Der verkehrsberuhigte Platz soll mit Bäumen (landschaftsgerecht) bepflanzt werden.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH

Bielefeld, den 03.05.1991
WO-KD Gei/Sch

hs



Hat vorgelesen
Detmold, den 24. JUNI 92
Az.: 85.21.11-205/H.134
Der Regierungspräsident
im Auftrag

[Handwritten signature]